genügen thun? Denn wie kan Er die Untersassen regiren? Wie kan Er dero Klagten und Beschwerden hören? Wie kan Er die Parthen entscheiden? Zwar findet man auch offtmahls in Gerichten solche Persohnen / welche dieser Sprachen nicht kündig seyn/und von anderen ihnen selbige müssen erklären und verdolmetschen lassen/ sollen und wollen aber dessen ungeachtet *protocolliren*. Ob nun selbige in ihrem Gewissen versichert seyn/ das den Sachen recht und ein Genüge geschehen / lasse ich andere *judiciren*/meines theils halte ichs dafür/ dz mancher *Scrupulus* im Gewissen verbleibe / und dahero demselben viel besser gerathen wehre/wenn niemand/als dieser Sprachen Erfahrne in Gerichten *adhibiret* oder *admittiret* würden.

Ein Häußlicher kan vielweiniger ohn dieser Sprachen Hülffe fortkommen.

Ein Kauffman kan mit solchen Leuten nicht wol kauffschlagen oder handthieren.

Ein Handwercksman kan seiner Arbeit nicht wol loß werden.

Ein Reisender kan seine Reise nicht wol volführen.

Ein Haußwirth kan seine Haußhaltung nicht gebührlich fortsetzen.

Erhellet also/ das diese Sprach so wol Geist- als Welt- und Häußlichen Persohnen zu wissen hoch von nöthen sey/ wo jene diesem Lande gebührlich fürstehen/ diese aber ihre Nahrung/ Handel und Wandel in demselben fortsetzen wollen.

Was das Ander betrifft/ das einer (sonderlich

lich Frembder und Außländer) diese Sprache ohn Bücher nicht wol und recht verstehen oder lernen könne / ist auch je kund und offenbahr. Denn/

Das ich geschweige der *Orthographia*, wie ein Öhstnisch Wort solte können oder müste recht geschrieben werden/ das ein jeder es lesen und recht aussprechen könne (welchs denn ohn Bücher keiner wol wissen oder lernen kan/ dahero auch biß dato auff unterschiedene Art/von diesem so/ von jenem anders geschrieben worden.

Das ich nicht gedencke der *Prosodia*, wie schwer es sey ein Öhstnisch Wort recht aus zureden (welchs ein Schüler ohn *præcepta* und also ohn Bücher nicht wissen kan/ dannenhero Er eine kurtze *Syllabam* lang und eine lange *Syllabam* kurtz/ und also ohn allen Unterscheid außspricht.

Daß ich vorbey gehe die *Etymologia*, wie ein Wort solle gebeuget/ das ist / ***declinirt*** oder ***conjugirt*** werden/ davon man/ ehe die Bücher außkomen/ nichts oder weinig gewust/ Sondern nur nach gemeiner Art hingeredet hat.

Das ich auch des *Syntaxis* vergesse / wie die Wörter können oder sollen recht zusamen gesetzet werden (welchs ja ohn die Bücher ebē weinig wissend gewesen).

Siehe/ so wil Ich nur erwehnen den Unterscheid der Wörter und der *Dialecten*, welche in dieser Sprache nicht anders als in anderen nach denen unterschiedlichē *Districten* und Orten des Landes fürlauffen / welche einem angehendem Schüler ohn Bücher und Unterricht zu unterscheiden fast schwer und unmüglich fallen. Und

gesetzt

Manuductio ad Linguam Oesthonicam..., 1660, lk. 9